

SATZUNG

§ 1

Name, Verbandsgebiet und Sitz

1. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Das Verbandsgebiet umfasst den Bereich der Niedersächsischen Nordseeküste mit den Landkreisen Ammerland, Aurich, Cuxhaven, Friesland, Leer, Wesermarsch und Wittmund, den kreisfreien Städten Emden und Wilhelmshaven sowie der Seestadt Bremerhaven.
3. Der Verband führt den Namen

Tourismusverband Nordsee e. V.

4. Sitz des Verbandes ist Wittmund.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die allgemeine Förderung des Tourismus im Verbandsgebiet.
2. Zur Erfüllung des Zwecks stellt sich der Verband insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Lobbyarbeit,
 - b) Koordinierung der tourismuspolitischen Arbeit und Aktivitäten der regionalen Marketingeinrichtungen,
 - c) Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern,
 - d) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit Tourismusverbänden,
 - e) Fort- und Weiterbildung.

3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verband erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Überschussanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei einem Ausscheiden keinerlei Geld- oder Sachleistungen. Weder ein Mitglied noch eine andere Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder sind

- a) die Landkreise und kreisfreien Städte,
- b) 3 regionale Marketingeinrichtungen im Verbandsgebiet,
- c) die Industrie- und Handelskammern
- d) der Heilbäderverband

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verband ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
2. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand.
3. Der Verbandsvorsitzende gibt dem Antragsteller und den Mitgliedern im Falle der Aufnahme den Beschluss schriftlich bekannt. Die Mitgliedschaft wird nach schriftlicher Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung wirksam.
4. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsstelle einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind stimmberechtigt und haben das aktive und passive Wahlrecht.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Aufnahme in den Verband verpflichtet die Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages. Die Verteilung des notwendigen Beitragsaufkommens wird durch eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung geregelt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren und zu fördern, die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Verbandes einzuhalten und durchzuführen. Die Mitgliedsbeiträge sind für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder endet, in voller Höhe zu zahlen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes, durch Auflösung des Unternehmens, Austritt oder Ausschluss. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt auch jeder Anspruch an den Verband.
2. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. Juni d. J. erklärt werden. Er wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind oder wenn ein Mitglied der Satzung oder den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen oder dem Zweck des Verbandes gröblich zuwiderhandelt. Ein Mitglied kann insbesondere auch ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Der Verbandsvorsitzende hat dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich den Ausschlussentscheid durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
6. Das Ende der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen.

§ 7

Organe

1. Die Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen des Verbandes ist ehrenamtlich.
3. Für die Mitglieder des Vorstandes dauert die Wahlperiode zwei Jahre. Sie führen die Geschäfte auch nach deren Ablauf bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern der Vorstände wird gemäß § 10 Abs. 4 dieser Satzung verfahren.

§ 8

Verfahren in den Organen

1. Die Organe sind, wenn sie ordnungsgemäß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wurden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, muss der Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie können auch durch Zuruf oder Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen durchgeführt. Gewählt ist derjenige, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über jede Versammlung oder Sitzung der Organe des Verbandes ist, sofern in Einzelfällen nichts anderes bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden mit zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Organs bekannt zu geben ist. Die Niederschrift muss im Original als Anlage eine namentlich unterzeichnete Liste der anwesenden Mitglieder des Organs enthalten. Niederschriften der Organe erhalten alle Mitglieder.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Verbandsvorsitzende hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen schriftlich zur Versammlung einzuladen und hierbei Zeit und Ort der Versammlung sowie die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Berater ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen hinzuziehen.

2. Anträge, deren Beratung in der Ordentlichen Mitgliederversammlung von Mitgliedern gewünscht wird, müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Sie sind vom Verbandsvorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen und den Mitgliedern des Verbandes mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Über verspätet gestellte Anträge kann nur beraten und beschlossen werden, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit dafür ausspricht.
4. Der Vorstand kann die Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Auf schriftliches und begründetes Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder des Verbandes muss der Verbandsvorsitzende eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Außerordentlichen Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Bei Anträgen, die nach der Einberufung schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle eingereicht werden, wird gemäß Abs. 3 verfahren.
5. Die Kommunen werden in der Mitgliederversammlung von dem Landrat/Oberbürgermeister und dem Oberkreisdirektor/Oberstadtdirektor vertreten. Die Kommunen mit einglisigem Landrat oder Oberbürgermeister können einen weiteren Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Die kommunalen Vertreter können sich vertreten lassen.

Die Stimme wird abgegeben von dem durch Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung bestimmten Vertreter des Mitgliedes.

6. Die Mitgliederversammlung wählt
 - a) den Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Verbandsaufgaben von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung
 - b) die Genehmigung des Geschäftsberichts und des Rechnungsberichts
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - d) die Beitragsordnung
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) eine Geschäftsordnung für den Vorstand
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Ablehnung von Aufnahmeanträgen und über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen werden
 - j) die Auflösung des Verbandes
 - k) Verfügungen über das Verbandsvermögen
 - l) ein Rechnungsprüfungsamt einer Gebietskörperschaft, welches die Rechnungsprüfung durchführt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit.

Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der kommunalen Mitglieder.
9. Anträge über Satzungsänderungen können nur behandelt werden, wenn sie rechtzeitig auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Verbandsvorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

c) dem/der Schatzmeister/in

d) weiteren Mitglieder

Die Anzahl der weiteren Mitglieder wird für die jeweilige Wahlperiode durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Je ein Mitglied des Vorstandes muss von einer der Industrie- und Handelskammern und einer der regionalen Marketingeinrichtungen kommen, die übrigen Mitglieder müssen den Gebietskörperschaften angehören. Die Gebietskörperschaften benennen mindestens drei Stellvertreter.

Der Vorstand kann bei Bedarf Berater ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

Die Geschäftsstellenleitung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend, ohne Stimmrecht, teil.

Der Vorstand kann einen Arbeitsausschuss einberufen. Der Arbeitsausschuss berät den Vorstand fachlich und dient der Information der Mitglieder. Jedes Mitglied kann einen Vertreter in den Ausschuss entsenden. Die Vertreter können von Fall zu Fall benannt werden. Der Leiter des Kompetenzzentrums wird Mitglied im Arbeitsausschuss.

2. Der/die Verbandsvorsitzende, sein(e) Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in sind berechtigt, den Verband jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB zu vertreten.
3. Der/die Schatzmeister(in) überwacht die finanzielle Entwicklung und alle damit zusammenhängenden Fragen und Angelegenheiten des Verbandes. Verfügungen über das Verbandsvermögen bedürfen der Mitwirkung und Gegenzeichnung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.
4. Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand aus, wenn das entsendete Verbandsmitglied nach § 6 ausscheidet oder seine zur Vertretung berechtigende Funktion verliert.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied zu wählen.
6. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die dem Vorstand von der Mitgliederversammlung zur Erledigung übertragen wurden
 - b) Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- c) Aufstellung des Haushaltsplans
 - d) Prüfung der Geschäftsberichte und Rechnungsberichte.
7. Der Vorstand wird von dem/der Verbandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. Notwendige Unterlagen sollen der Einladung beigefügt oder zeitgerecht nachgereicht werden. Auf schriftliches und begründetes Verlangen von zwei Mitgliedern des Vorstandes muss der/die Verbandsvorsitzende eine Außerordentliche Sitzung des Vorstandes einberufen.
8. In eiligen Angelegenheiten kann der/die Verbandsvorsitzende eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Mitgliedern des Vorstandes durchführen. Das Ergebnis ist unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes bekannt zu geben. Falls ein Mitglied des Vorstandes mündliche Beratung verlangt, muss der/die Verbandsvorsitzende diesen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vorstandes setzen.

§ 11

Geschäftsstelle

Die Geschäfte werden vom Vorstand geführt. Er bedient sich hierzu einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird bei der Gebietskörperschaft des/der Vorsitzenden angebunden.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung

1. Der Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von der Hälfte der Mitglieder des Verbandes gestellt werden.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Monaten von dem/der Verbandsvorsitzenden einzuberufenden Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ent-

scheidet nach nochmaliger Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 4 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder diese mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die über die Auflösung des Verbandes beschließende Außerordentliche Mitgliederversammlung bestellt auch den Liquidator.
4. Ein nach Abwicklung der Geschäfte vorhandenes Vermögen des Verbandes fällt bei Auflösung des Verbandes oder bei Änderung seines Zwecks mit der Maßgabe einer unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Tourismus im Verbandsgebiet an die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, und zwar im Verhältnis des Mitgliedsbeitragsaufkommens im letzten Geschäftsjahr vor der Auflösung des Verbandes bzw. der Änderung seines Zwecks. Bei einem etwaigen Verlust gilt Gleiches sinngemäß.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, die den Zweck oder die Vermögensverwendung des Verbandes betreffen, oder über die Verwendung des Vermögens des Verbandes bei seiner Auflösung oder bei Wegfallen des bisherigen Zwecks sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung vollzogen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Ordentliche Mitgliederversammlung am 07. Juli 1998 in Wittmund beschlossen.

Sie tritt am 08. Juli 1998 in Kraft.

Wittmund, 07. Juli 1998

(Unterschriften und Eintragung ins Vereinsregister vom 02. August 2000)

Änderung der Satzung

Geändert am 29. November 2002 (Mitgliederversammlung im Kreishaus des Landkreises Wesermarsch in Brake)

Geändert am 19. Juni 2008 (Mitgliederversammlung im Kreishaus des Landkreises Aurich in Aurich)